



AMTSBLATT FÜR DIE STADT SCHLÜCHTERN

AMTLICHES VERKÜNDUNGSORGAN DER STADT SCHLÜCHTERN GEMÄSS § 7 HGO

Jahrgang 32

Freitag, den 6. November 2020

Nummer 45

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
<u>Amtliche Bekanntmachungen</u>	
300	Niederschrift über die 40. öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses 2
301	Niederschrift über die 41. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung . 8
302	Niederschrift über die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Schlüchtern-Innenstadt 20
303	Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Schlüchtern für das Haushaltsjahr 2021 sowie Entwurf der Satzung zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke Schlüchtern“ für das Wirtschaftsjahr 2021 22
304	Zehnte Nachtragssatzung zur Wasserversorgungssatzung für die Stadt Schlüchtern 22
<u>Aus dem Rathaus wird berichtet</u>	
305	Reduzierung des Rattenaufkommens im Stadtgebiet Schlüchtern 24

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**300 NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 40. ÖFFENTLICHE SITZUNG DES HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSSES**

nach der Gemeindevahl am 06.03.2016 am Donnerstag, 29.10.2020, im Saal der Stadthalle, Schlossstraße 13, 36381 Schlüchtern

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:12 Uhr

Zu dieser 40. öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses hatte der Vorsitzende mit Schreiben vom 21.10.2020 unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung war im Amtsblatt der Stadt Schlüchtern Nr. 43 vom 23.10.2020 veröffentlicht.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung, begrüßte die Anwesenden und stellte die Beschlussfähigkeit fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung und das Protokoll der letzten Sitzung wurden nicht erhoben.

Protokoll:**1 Beratung der Tagesordnung für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am Montag, den 2. November 2020****1.1 Bericht über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses**

Der Bericht des Haupt- und Finanzausschusses wird zu Beginn der Sitzung durch den Stadtv. Neumann, Grünen-Fraktion, gegeben.

1.2 Unterrichtung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten

Der Haupt- und Finanzausschuss ist damit nicht befasst.

1.3 Beantwortung von Anfragen gemäß § 16 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Schlüchtern

Die vorliegenden Anfragen und deren Beantwortung werden zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am Montag, 2. November 2020 ausgehändigt.

BLOCK A**1.4 Bericht der Stadtwerke über den Stand des Haushaltsvollzugs 2020; hier: Zeitraum 01.01.2020 - 02.10.2020****Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung: 7

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 14.10.2020 (Anlage 4 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.5 Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss 2020 für den Eigenbetrieb "Stadtwerke Schlüchtern"**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung: 7

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 15.10.2020 (Anlage 5 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.6 Erlass einer Zehnten Nachtragssatzung zur Wasserversorgungssatzung für die Stadt Schlüchtern

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 16.10.2020 (Anlage 6 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.7 Sanierung der "Lotichiusstraße"

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 13.10.2020 (Anlage 7 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.8 Errichtung einer Fußgängerbrücke Mader & Vey in der Gemarkung Schlüchtern

Bürgermeister Möller, parteilos, erläuterte die Vorlage ausführlich und beantwortete die gestellten Fragen.

Anschließend wurde über die Vorlage wie folgt abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 13.10.2020 (Anlage 8 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.9 Errichtung eines Bildungs- und Begegnungszentrums auf dem "Langer-Areal"; hier: Beschlussfassung zur Entwurfsplanung

Stadtverordneter Dr. Büttner, FDP-Fraktion, beantragte die Übernahme der Vorlage in Block B sowie die Beratung und Beschlussfassung über die Vorlage im Anschluss an den unter Tagesordnungspunkt 15 vorgesehenen „Bericht über die Sitzung des Sozialausschusses vom 23.09.2020 sowie die Beschlussfassung über die Errichtung eines Kultur- und Begegnungszentrums auf dem „Langer Areal““ vorzunehmen.

Im Anschluss wurde über die Vorlage wie folgt abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 6
Ablehnung: 0
Enthaltung: 1

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 11.09.2020 (Anlage 9 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.10 Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft

Bürgermeister Möller, parteilos, erläuterte eine im Vorfeld verteilte, modifizierte Textfassung der ursprünglichen Vorlage, beantwortete die gestellten Fragen und bat die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses diese modifizierte Textfassung fraktionsübergreifend in die Beratung und Beschlussfassung aufzunehmen.

Nach anschließender ausführlicher Diskussion verständigten sich die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses auf den nachstehenden Beschlusstext:

„Prüfauftrag zur Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft

1. *Die Stadtverordnetenversammlung nimmt Kenntnis vom Ergebnis des in der Stadtverordnetenversammlung am 25.05.2020 beschlossenen Prüfauftrags zur Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft. Dies sind im Besonderen:*
 - a) *Die positive Beurteilung der wirtschaftlichen Vorteile durch das Büro Kalus Control Kommunalberatung.*
 - b) *Die Klärung der rechtlichen Fragestellungen durch die Rechtsanwaltskanzlei Ludwig Wollweber Bansch aus Hanau, dass die Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) rechtlich umsetzbar ist.*
2. *Die Stadtverordnetenversammlung nimmt davon Kenntnis, dass als möglicher Zweck der Gesellschaft die Entwicklungen städtebaulicher Erschließungsprojekte, An- und Verkauf sowie die Erschließung und Entwicklung von Liegenschaften, Verwaltung und Vermietung städtischer und eigener Immobilien, die Koordination und Durchführung kommunaler Aufgaben auch auf interkommunaler Ebene, Betrieb eines kommunalen Kultur- und Begegnungszentrums sowie alle dem Betriebszweck fördernden Geschäfte nach geltenden Bestimmungen dienen soll.*
3. *Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat mit der Erstellung eines Wirtschaftsplans - bestehend aus Erfolgs- und Finanzplan - für zunächst folgende vier Bereiche, der die jeweiligen Vor- und Nachteile (Stadt - SEG) herausstellen soll:*
 - *Aufbau eines Immobilienmanagements für das neu zu errichtende Kultur- und Begegnungszentrum*
 - *Ständige konzeptionelle Weiterentwicklung der Kindererlebniswelt orientiert am Wettbewerbermarkt*
 - *Entwicklung, Koordinierung, Vernetzung von konzeptionell abgesicherten Angeboten und Leistungen im Kultur- und Begegnungszentrum mit dem Ziel sozialer Integration im Quartier*
 - *Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Tourismus, Museen und Stadtarchiv*

4. Die Stadtverordnetenversammlung ist gem. § 121 Abs. 6 HGO vor der Entscheidung über die Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft auf der Grundlage einer Markterkundung umfassend über die Chancen und Risiken der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung sowie über deren zu erwartende Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Hierfür ist den örtlichen Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit ihr Geschäftsbereich betroffen ist. Diese Stellungnahmen sind der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben.
Gleichzeitig ist der Entwurf eines Gesellschaftervertrages zu erarbeiten.
5. Die Unterlagen zu den Punkten 3 und 4 sind der Stadtverordnetenversammlung zur finalen Beschlussfassung vorzulegen.
6. Der Gesellschaftsvertrag sowie alle notwendigen Unterlagen sind auf einer für die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung zugänglichen, eigens hierfür einzurichtenden digitalen Arbeitsplattform bereit zu stellen."

Im Anschluss wurde über die modifizierte Vorlage wie folgt abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, gemäß der geänderten Vorlage des Magistrates vom 06.10.2020 (Anlage 10 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.11 Öffnung des Hallenbades in der Saison 2020/21

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 07.10.2020 (Anlage 11 zur Tagesordnung) zu beschließen.

BLOCK B

1.12 Städtebaulicher Vertrag zur Vorbereitung der städtebaulichen Maßnahme "Richtscheider Mühle", Hanauer Straße in der Gemarkung Schlüchtern

Bürgermeister Möller, parteilos, erläuterte den Anwesenden die Beschlussvorlage anhand einer aus baurechtlichen Gründen kurzfristig erforderlich gewordenen nochmals modifizierten Planunterlage.

Er kündigte an, den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses diese modifizierten Planunterlagen vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am kommenden Montag, 2. November 2020, vorab zu übermitteln.

Nach ausführlicher Aussprache und Beantwortung der gestellten Fragen wurde anschließend wie folgt über die dahingehend modifizierte Vorlage abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 6
Ablehnung: 0
Enthaltung: 1

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, gemäß der geänderten Vorlage des Magistrates vom 13.10.2020 (Anlage 12 zur Tagesordnung) zu beschließen.

- 1.13 5. Änderung Flächennutzungsplan „Elmer Landstraße“ i.V.m. vorhabenbezogener Bebauungsplan „Elmer Landstraße“;**
hier: Beschluss zur Ermächtigung zum Abschluss des Durchführungsvertrages; Beschluss über die Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB sowie aus der erneuten Beteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB; abschließender Beschluss und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Nach ausführlicher Reflektion der am 27. Oktober 2020 über die Vorlage in der Sitzung des Bauausschusses erfolgten Beratung und sich anschließender Aussprache wurde über die Vorlage wie folgt abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 5
Ablehnung: 0
Enthaltung: 2

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 10.09.2020 (Anlage 13 zur Tagesordnung) zu beschließen.

- 1.14 Antrag der Firma juwi AG, Energie - Allee 1, 55286 Wörrstadt, zur Errichtung und dem Betrieb von bis zu 2 Windkraftanlagen im Außenbereich der Gemarkung Elm, östlich der Burg Brandenstein im Rahmen des Bundesimmis-sionsschutzgesetzes**

Nach ausführlicher Diskussion wurde anschließend wie folgt über den Antrag abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 1
Ablehnung: 6
Enthaltung: 0

Aufgrund des Abstimmungsergebnisses kann der Haupt- und Finanzausschusses keine Empfehlung zu der Vorlage des Magistrates vom 29.09.2020 (Anlage 14 zur Tagesordnung) aussprechen.

- 1.15 Bericht über die Sitzung des Sozialausschusses vom 23.09.2020 sowie die Beschlussfassung über die Errichtung eines Kultur- und Begegnungszentrums auf dem „Langer-Areal“**

Stadtverordneter Dr. Büttner, FDP-Fraktion, berichtete als Vorsitzender des Sozialausschusses über das Ergebnis der Beratung und die hieraus resultierende Beschlussempfehlung.

Im Zuge dessen modifizierte er die Beschlussempfehlung durch folgende Ergänzung:

„Zu prüfen und zu beachten sind hierbei folgende Punkte:

- *Es bleibt ein Restrisiko im Hinblick auf die zugrunde gelegte Auslastung“*

Im Anschluss wurde über die modifizierte Beschlussempfehlung des Sozialausschusses wie folgt abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 6
Ablehnung: 0
Enthaltung: 1

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der geänderten Beschlussempfehlung des Sozialausschusses vom 14.10.2020 (Anlage 15 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.16 Antrag der GRÜNEN-Fraktion vom 09.10.2020 betr. "Ort der Erinnerung" der Sudetendeutschen Landsmannschaft

Nach ausführlicher und intensiver Diskussion wurde der Antrag durch den Stadtverordneten Neumann, Grüne-Fraktion, zurückgezogen.

1.17 Antrag der CDU-Fraktion vom 16.10.2020 betr. Aufbringung von Premark-Dauermarkierungen vor den Ortsteilzufahrten

Stadtverordneter Heil, CDU-Fraktion, gab zunächst Erläuterungen zur Intention des Antrages.

Nach kurzer Aussprache wurde über den Antrag anschließend wie folgt abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß dem Antrag der CDU-Fraktion vom 16.10.2020 (Anlage 17 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.18 Antrag der BBB-Fraktion vom 16.10.2020 betr. Lärmmessungen bei Windkraftanlagen auf städtischen Grundstücken

Nach kurzer Diskussion wurde der Antrag mit der Ankündigung der inhaltlichen Präzisierung des Antrages zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am kommenden Montag, dem 2. November 2020, durch den Stadtverordneten Wuthenow, BBB-Fraktion, zurückgezogen.

1.19 Einbringung der Satzung zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtwerke Schlüchtern für das Wirtschaftsjahr 2021

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Tagesordnungspunkt zur Kenntnis.

1.20 Einbringung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Tagesordnungspunkt zur Kenntnis.

Bürgermeister Möller, parteilos, kündigte aufgrund der pandemiebedingten Maskenpflicht in den Sitzungen der städtischen Gremien an, die im Zuge der Einbringung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan begleitende Haushaltsrede in der kommenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am Montag, 2. November 2020, in Form eines zehnmütigen Video-Podcasts einspielen zu wollen, der im Anschluss für die Öffentlichkeit online gestellt werden soll.

Darüber hinaus werde eine textliche Fassung der Haushaltsrede den Stadtverordneten im Nachgang in gedruckter Form übermittelt.

**1.21 Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben gemäß § 100 Hessische Gemeindeordnung (HGO)
hier: Ergebnishaushalt, Produkt 12.01.01 – Gemeindestraßen**

In Ergänzung der Tagesordnung für die kommende Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wurde die vorliegende, nachgereichte Beschlussvorlage des Bürgermeisters in Erweiterung der Tagesordnung einstimmig aufgenommen.

Nach kurzer Aussprache wurde anschließend über die Vorlage wie folgt abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 6

Ablehnung: 0

Enthaltung: 1

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Bürgermeisters vom 29.10.2020 (Anlage 21 zur Tagesordnung) zu beschließen.

2 Verschiedenes

Es lagen keine weiteren Wortmeldungen vor.

gez. Heil, Vorsitzender

gez. Kohlhepp, Schriftführerin

**301 NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 41. ÖFFENTLICHE SITZUNG DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG
nach der nach der Gemeindevahl am 06.03.2016, am Montag, dem 02.11.2020, im
Sitzungsraum, großer Saal, in der Stadthalle Schlüchtern**

Beginn: 19:10 Uhr

Ende: 21:05 Uhr

Verhandelt: Schlüchtern, 02.11.2020

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung hatte mit Schreiben vom 22.10.2020 gemäß § 58 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), die Stadtverordnetenversammlung zu einer Sitzung auf Montag, den 02.11.2020, 19:00 Uhr, vorschriftsmäßig einberufen.

Die Tagesordnung ist am 23.10.2020 zugestellt und am gleichen Tag im Amtsblatt der Stadt Schlüchtern Nr. 43/2020 veröffentlicht worden.

Erschienen waren 27 Stadtverordnete und 7 Mitglieder des Magistrates.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden.

Die Beschlussfähigkeit wurde von dem Vorsitzenden festgestellt.

Einwendungen gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

Auf Antrag des Stadtverordneten Dr. Büttner in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 29.10.2020 wurde der Tagesordnungspunkt 9 in Block B verschoben. Er wird im Anschluss an den Tagesordnungspunkt „Bericht über die Sitzung des Sozialausschusses vom 23.09.2020 sowie die Beschlussfassung über die Errichtung eines Kultur- und Begegnungszentrums auf dem „Langer-Areal““ behandelt.

Das Abstimmungsergebnis über die Erweiterung der Tagesordnung um den unten aufgeführten Punkt lautet wie folgt:

- Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben gemäß § 100 Hessische Gemeindeordnung (HGO); hier: Ergebnishaushalt, Produkt 12.01.01 - Gemeindestraßen

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 27

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

Die Tagesordnung wurde folglich gem. § 21 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Schlüchtern um den Tagesordnungspunkt erweitert. Er wird im Anschluss an den Tagesordnungspunkt „Antrag der BBB-Fraktion vom 16.10.2020 betr. Lärmmessungen bei Windkraftanlagen auf städtischen Grundstücken“ behandelt.

Anlässlich des 20. Jahrestages des ersten NSU-Mordes an Herrn Enver Şimşek, erhoben sich die Anwesenden und legten eine Schweigeminute ein.

1 Bericht über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Der Bericht über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 29.10.2020 wurde durch den Stadtverordneten Neumann gegeben.

2 Unterrichtung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten

Es lagen keine Unterrichtungspunkte vor.

3 Beantwortung von Anfragen gemäß § 16 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Schlüchtern

1) Anfrage der FDP-Fraktion vom 11.02.2020 betr. „Kindergarten Gundhelm“ (Anlage 3.1 der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 16.03.2020)

1. Sind die ursprünglich bis zum 31.12.2019 bereitgestellten KIP-Mittel noch abrufbar?
2. Wenn ja, unter welchen Auflagen (zeitlich, inhaltlich) wurde eine Verlängerung erreicht?
3. Wenn nein, wie stellt man sich die Realisierung und Finanzierung des Projekts dann vor?

Die Anfrage der FDP-Fraktion wurde wie folgt beantwortet:

Zu 1.: Ja, wurden aufgrund der neuen Rechtslage schon ausgezahlt.

Zu 2.: Aufgrund der Pandemie wurde von Gesetzgeberseite das Programm zeitlich verlängert.

Zu 3.: entfällt.

- 2) Anfrage der SPD-Fraktion vom 11.09.2020 betr. Sachstand des Prüfauftrages vom 06.06.2019 (Entsorgung von Abfällen in der Stadt Schlüchtern) (Anlage 3.1 der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 28.09.2020)

Wie ist der Sachstand unseres Prüfauftrages vom 06.06.2019 (Entsorgung von Abfällen in der Stadt Schlüchtern)?

Die Anfrage der SPD-Fraktion wurde wie folgt beantwortet:

1. Prüfauftrag:

Wöchentliche Entsorgung der Biotonne in den Monaten Mai und Oktober möglich?

Welche Kosten entstehen?

Aktuell ist in § 14 Abs. 2 der Abfallsatzung der Stadt Schlüchtern geregelt, dass der Bioabfall in der Zeit vom 01. Juni bis 30. September einwöchentlich, sonst zweiwöchentlich, abgeholt wird.

Eine Satzungsänderung wäre grundsätzlich zwar möglich, setzt jedoch voraus, dass der ab dem Jahr 2019 neu abgeschlossene Abfuhrvertrag geändert werden müsste.

In Vorbereitung dieses ab 2019 neu abzuschließenden Abfuhrvertrages hatte der Magistrat - da der Antrag auf Verlängerung des Zeitraums der wöchentlichen Abfuhr bereits nicht neu ist - mit Beschluss über die Vorlage 0195/2018 noch vor der erfolgenden Neuausschreibung des Abfuhrvertrages der bisherigen Regelung ausdrücklich zugestimmt.

Die Regelung des aktuellen Zeitraums für die wöchentliche Abfuhr in den Monaten Juni bis September wurde hierbei mit eventuell auftretenden hygienische Probleme durch die sommerliche Hitze begründet.

Gemäß geltender Satzung wurden rd. 800 Grundstücke mit großem Garten auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit.

Darüber hinaus können zusätzliche Bio-Müllsäcke für 2,55 € pro Stück erworben werden.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit zusätzliche Biotonnen für einen bestimmten Zeitraum anzumelden.

Aus Sicht der Verwaltung haben sich die aktuell in der Satzung festgelegten Regelungen bis dato bewährt.

Wie regelmäßig festzustellen ist, erfolgt die illegale Entsorgung von Bioabfall auch in den Monaten der wöchentlichen Abfuhr.

Eine wesentliche Steigerung dieser illegalen Entsorgungsmengen explizit in den Monaten Mai und Oktober kann nicht belegt werden.

Durch die Erweiterung des Zeitraums der wöchentlichen Abfuhr rechnet der Auftragnehmer mit zusätzlichen Kosten von ca. 15.200,00 €

Zusätzlich entstünden höhere, von der konkreten Entsorgungsmenge abhängige, Deponiekosten.

Seitens der Verwaltung wird insbesondere zu bedenken gebeten, dass auch Grundstücke, die über keinen oder nur einen kleinen Grün- oder Gartenbereich verfügen, die zusätzlichen Kosten der Erweiterung des Zeitraums einer wöchentlichen Abfuhr mittragen müssten.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die bisherige Regelung beizubehalten.

2. Prüfauftrag:

Mögliche Änderung des § 4 Absatz 4 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Schlüchtern – hier: Änderung der Sperrmüllentsorgung

Die aktuelle Regelung der Satzung sieht zweimal jährlich eine Abfuhr des Sperrmülls vor. Diese erfolgt ohne Anmeldung in Form einer sogenannten ‚Straßensammlung‘.

Der Prüfantrag möchte eine Umstellung der Abfuhr des Sperrmülls auf individuelle Anmeldung erreichen.

Die Anmeldungen sollen hierbei durch das Entsorgungsunternehmen angenommen werden.

Dem Bürger dürfen durch die erfolgende Umstellung keine Mehrkosten entstehen.

Durch diesen Antrag soll erreicht werden, dass die osteuropäische „Müllsammler“ nicht mehr tätig werden können.

Grundsätzlich ist eine Umstellung von einer ‚Straßensammlung‘ auf individuelle Anmeldungen ist grundsätzlich möglich.

Die mit der Abfuhr des Sperrmülls beauftragte Firma wäre bereit, die Anmeldungen entgegenzunehmen und die Entsorgung durchzuführen.

Jedoch würden für diese Auftragserweiterung geschätzte zusätzliche Kosten in Höhe von ca. 25.000,00 € entstehen.

Diese Umstellung bzw. Neuregelung würde vordergründig den „Mülltourismus“ eindämmen.

Gleichzeitig ist jedoch die Wahrscheinlichkeit gegeben, dass die zu entsorgende Menge des Sperrmülls – ggf. sogar deutlich - ansteigen wird.

Die Anzahl der durchzuführenden Abfahren wären festzulegen. Die jeweiligen Abfuhrtermine würden nicht mehr öffentlich bekannt gegeben.

Es ist zudem zu erwarten, dass es aufgrund fremder, nicht gestatteter Beistellmengen hinsichtlich des Volumens, der Abmessungen sowie von nicht haushaltsüblichen Gegenständen zu Problemen in der Verantwortlichkeit der sodann angezeigten, weitergehenden Entsorgung kommen wird.

Das beauftragte Entsorgungsunternehmen ist nicht verpflichtet, die Mehrmengen sowie nicht haushaltsübliche, unzulässige Gegenstände mitzunehmen.

Die Verpflichtung zur Entsorgung dieser unzulässigen Gegenstände fiele sodann dann vollumfänglich auf den anmeldenden und damit Auftrag gebenden Bürger zurück.

Nach Abwägung der Vor- und Nachteile empfiehlt die Verwaltung ein Beibehalten der bisherigen Regelung.

Abschließende Anmerkung:

Die Verwaltung bereitet aktuell eine breitgefächerte Abfrage hinsichtlich der individuellen Regelungen der Müllentsorgung vor.

Diese Umfrage richtet sich hierbei an eine Vielzahl von Kommunen sowohl im Main-Kinzig-Kreis, im Landkreis Fulda als auch im Vogelsbergkreis.

Über das noch im November 2020 erwartete Ergebnis werden wir unmittelbar nach Abschluss der Umfrage berichten.

Block A:**4 Bericht der Stadtwerke über den Stand des Haushaltsvollzugs 2020; hier: Zeitraum 01.01.2020 - 02.10.2020**

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt Kenntnis von dem beigefügten Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs der Stadtwerke 2020 für die Zeit vom 01.01.2020 bis 02.10.2020.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 27

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

5 Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss 2020 für den Eigenbetrieb "Stadtwerke Schlüchtern"

„Die Firma Schüllermann und Partner AG, Dreieich, wird mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 für den Eigenbetrieb ‚Stadtwerke Schlüchtern‘ beauftragt.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 27

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

6 Erlass einer Zehnten Nachtragssatzung zur Wasserversorgungssatzung für die Stadt Schlüchtern

„Die Zehnte Nachtragssatzung zur Wasserversorgungssatzung für die Stadt Schlüchtern vom 23.01.2001 in der Fassung der Artikelsatzung vom 18.12.2001 wird gemäß dem beiliegenden Entwurf beschlossen“.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 27

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

7 Sanierung der "Lotichiusstraße"

„Abweichend vom Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.01.2020 zum Haushaltsplan für das Jahr 2020 – Produktbereich 12 – Verkehrsflächen und –anlagen ÖPNV – wird im Rahmen einer Straßensanierungsmaßnahme die Asphaltdecke der Fahrbahn in einem Teilbereich der Lotichiusstraße von Einmündung Alte Bahnhofstraße bis Einmündung Schloßstraße in einer Länge von ca. 380 m erneuert.“

Die im o.g. Haushaltsbeschluss vorgesehenen Deckensanierungen im Bereich Kurfürstenstraße und Ludovica-von-Stumm-Straße werden nicht ausgeführt.

Im Zuge der Asphaltanierungen in der ‚Lotichiusstraße‘, ist im Bereich der Kreuzung ‚Alte Bahnhofstraße/Bahnhofstraße‘ die Asphaltfläche über Nachtragsangebote ebenfalls instand zu setzen.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 27

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

8 Errichtung einer Fußgängerbrücke Mader & Vey in der Gemarkung Schlüchtern

Unter Beachtung des vorliegenden Gutachtens von Krahle Ingenieurbüro für Bauwesen GmbH Sinntal vom 19.10.2020 hinsichtlich des Zustandes der vorhandenen Widerlager der sogenannten „Brücke Mader & Vey,“ wird die Verwaltung aufgefordert, die notwendigen Haushaltsmittel in den Haushaltsplan für das Jahr 2021 für die Errichtung einer Stahl- oder Holzbrücke einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 27

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

9 Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 29.10.2020 wurde der Beauftragte und Beschlusstext fraktionsübergreifend wie folgt modifiziert:

„Prüfauftrag zur Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt Kenntnis vom Ergebnis des in der Stadtverordnetenversammlung am 25.05.2020 beschlossenen Prüfauftrags zur Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft. Dies sind im Besonderen:
 - a) Die positive Beurteilung der wirtschaftlichen Vorteile durch das Büro Kalus Control Kommunalberatung.
 - b) Die Klärung der rechtlichen Fragestellungen durch die Rechtsanwaltskanzlei Ludwig Wollweber Bansch aus Hanau, dass die Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) rechtlich umsetzbar ist.
2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt davon Kenntnis, dass als möglicher Zweck der Gesellschaft die Entwicklungen städtebaulicher Erschließungsprojekte, An- und Verkauf sowie die Erschließung und Entwicklung von Liegenschaften, Verwaltung und Vermietung städtischer und eigener Immobilien, die Koordination und Durchführung kommunaler Aufgaben auch auf interkommunaler Ebene, Betrieb eines kommunalen Kultur- und Begegnungszentrums sowie alle dem Betriebszweck fördernden Geschäfte nach geltenden Bestimmungen dienen soll.

3. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat mit der Erstellung eines Wirtschaftsplans - bestehend aus Erfolgs- und Finanzplan - für zunächst folgende vier Bereiche, der die jeweiligen Vor- und Nachteile (Stadt - SEG) herausstellen soll:
 - Aufbau eines Immobilienmanagements für das neu zu errichtende Kultur- und Begegnungszentrum
 - Ständige konzeptionelle Weiterentwicklung der Kindererlebniswelt orientiert am Wettbewerbermarkt
 - Entwicklung, Koordinierung, Vernetzung von konzeptionell abgesicherten Angeboten und Leistungen im Kultur- und Begegnungszentrum mit dem Ziel sozialer Integration im Quartier
 - Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Tourismus, Museen und Stadtarchiv
4. Die Stadtverordnetenversammlung ist gem. § 121 Abs. 6 HGO vor der Entscheidung über die Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft auf der Grundlage einer Markterkundung umfassend über die Chancen und Risiken der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung sowie über deren zu erwartende Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Hierfür ist den örtlichen Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit ihr Geschäftsbereich betroffen ist. Diese Stellungnahmen sind der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben. Gleichzeitig ist der Entwurf eines Gesellschaftervertrages zu erarbeiten.
5. Die Unterlagen zu den Punkten 3 und 4 sind der Stadtverordnetenversammlung zur finalen Beschlussfassung vorzulegen.
6. Der Gesellschaftsvertrag sowie alle notwendigen Unterlagen sind auf einer für die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung zugänglichen, eigens hierfür einzurichtenden digitalen Arbeitsplattform bereit zu stellen."

Abstimmungsergebnis über die fraktionsübergreifend modifizierte Beschlussvorlage:

Zustimmung: 27
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

10 Öffnung des Hallenbades in der Saison 2020/21

- „1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt Kenntnis von der Öffnung des Hallenbades am 05.10.2020 mit Umsetzung von besonderen Hygienemaßnahmen im Rahmen eines mit dem Gesundheitsamt abgestimmten Pandemieplanes mit einer festgelegten maximalen Besucherzahl.
2. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt zu, dass der Verkauf der Saisonkarten gem. der Gebührenordnung für die Bäder der Stadt Schlüchtern. § 1, Punkt 1 a) und b) für die Hallenbadsaison, Oktober 2020 bis Mai 2021, ausgesetzt wird. Die Eintrittspreise – Einzeleintritt, 10er-Karten, 50er-Karten – für Erwachsene und Jugendliche gem. der Gebührenordnung für die Bäder der Stadt Schlüchtern § 1, Punkt 1 a) und b) bleiben unverändert und gelten wie bisher nur für die Nutzung in einem Zeitfenster.

3. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt ebenfalls Kenntnis, dass durch die Corona-bedingte vorzeitige Schließung des Hallenbades am 16.03.2020 Saisonkarten nicht bis zum Ende der Hallenbadsaison 2019 genutzt werden konnten. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt zu, dass die Inhaber der Saisonkarte 2019/20 diese noch für zwei Monate in der jetzigen Saison, bis zum 31.12.2020, nutzen dürfen.“

Block B:

11 Städtebaulicher Vertrag zur Vorbereitung der städtebaulichen Maßnahme "Richtscheider Mühle", Hanauer Straße in der Gemarkung Schlüchtern

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den geänderten Entwurf eines städtebaulichen Vertrages zwischen dem Vorhabenträger LCE Deutschland Sechs GmbH & Co. KG, Josephinenstraße 11, 10212 Düsseldorf und der Stadt Schlüchtern zur Realisierung des Neubaus eines Fachmarktzentrums auf dem Gelände ‚Richtscheider Mühle‘ zur Kenntnis.

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem geänderten Entwurf mit einer maximalen Bebauung von 2 Vollgeschossen mit Staffelgeschoss abfallend zur Kinzigaue zu.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 21
Ablehnung: 6
Enthaltung: 0

12 5. Änderung Flächennutzungsplan „Elmer Landstraße“ i.V.m. Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Elmer Landstraße“;

hier: Beschluss zur Ermächtigung zum Abschluss des Durchführungsvertrages; Beschluss über die Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB sowie aus der erneuten Beteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB; abschließender Beschluss und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Vor der Beratung wurde durch den Bauausschussvorsitzenden, Herrn Ruffer, der Bericht des Bauausschusses wiedergegeben.

- „1. Der Magistrat wird ermächtigt den anliegenden Durchführungsvertrag zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger, der ELA 1 Verwaltungs GmbH & Co. KG, zur Umsetzung des Vorhabens gemäß dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ‚Elmer Landstraße‘ abzuschließen.
2. Den eingegangenen Stellungnahmen und den damit verbundenen Abwägungsvorschlägen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt.
3. Den eingegangenen Stellungnahmen und den damit verbundenen Abwägungsvorschlägen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und aus der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 a Abs. 3 BauGB wird zugestimmt.

4. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans im Teilbereich ‚Elmer Landstraße‘ wird abschließend beschlossen und ist gemäß § 6 Abs. 1 BauGB dem Regierungspräsidium Darmstadt zur Genehmigung vorzulegen. Der Magistrat wird beauftragt, mit Vorliegen der Genehmigung unverzüglich die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB zu veranlassen.
5. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan nach § 12 BauGB, Elmer Landstraße‘ samt Begründung wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt. Der Magistrat wird beauftragt, im Nachgang zur ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung der 5. teilbereichsbezogenen FNP - Änderung die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 BauGB zu veranlassen.“

Gemäß § 25 HGO hatte der Stadtverordnete Neuroth während der Beratung und Beschlussfassung den Raum verlassen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 23

Ablehnung: 0

Enthaltung: 3

13 Antrag der Firma juwi AG, Energie - Allee 1, 55286 Wörrstadt, zur Errichtung und dem Betrieb von bis zu 2 Windkraftanlagen im Außenbereich der Gemarkung Elm, östlich der Burg Brandenstein im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Durch den Stadtverordneten Neuroth wurde folgender Änderungsantrag zu Ziffer 3 der Beschlussvorlage vorgetragen und begründet:

„3. Der Magistrat wird aufgefordert, gegenüber dem RP Darmstadt das Einvernehmen zu versagen.“

Abstimmungsergebnis über den Änderungsantrag:

Zustimmung: 24

Ablehnung: 3

Enthaltung: 0

- „1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt erneut Kenntnis vom Vorhaben der Firma juwi AG, Energie - Allee 1, 55286 Wörrstadt, zur Errichtung und dem Betrieb von bis zu 2 Windkraftanlagen des Typs Vestas V 150 im Außenbereich der Gemarkung Elm, östlich der Burg Brandenstein. Weiterhin nimmt Sie Kenntnis vom Schriftsatz der Genehmigungsbehörde RP Darmstadt vom 07.08.2020 in dem diese die Prüfung der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens anregt.
2. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt grundsätzlich dem beantragten Vorhaben nicht zu.
3. Der Magistrat wird aufgefordert, gegenüber dem RP Darmstadt das Einvernehmen zu versagen.“

Auf Antrag des Stadtverordneten Rüffer erfolgte eine namentliche Abstimmung:

Abstimmungsergebnis über die geänderte Beschlussvorlage:

Zustimmung: 3

Ablehnung: 24

Enthaltung: 0

Mit „JA“ stimmten die Stadtverordneten Jan Rüffer, Günther Koch und Gerd Neumann.

Mit „NEIN“ stimmten die Stadtverordneten Joachim Truß, Helmut Meister, Frank Eckhardt, Petra Lotz, Thomas Epperlein, Daniel Gericke, Hartmut Jäger, Heiko Kirchner, Heinz-Jürgen Heil, Astrid Janku-Hahn, Heike Orth, Bernd Schauburger, Peter Krack, Rolf Moritz, Andreas Frischkorn, Hans Konrad Neuroth, Frank Kling, Dr. Ulrich Hennen, Norbert Wuthenow, Michael Jahn, Jens Reuter, Dr. Peter Büttner, Rainer Grammann und Alexander Klüh.

14 Bericht über die Sitzung des Sozialausschusses vom 23.09.2020 sowie die Beschlussfassung über die Errichtung eines Kultur- und Begegnungszentrums auf dem „Langer-Areal“

Die Stadtverordnetenversammlung hatte mit Beschluss vom 22.06.2020 den Sozialausschuss für den Bereich ´Soziale Integration im Quartier` mit der Entwicklung eines pädagogischen Konzepts beauftragt, die Gesamtkonzeption des Kultur- und Begegnungszentrums sowie die Teilkonzepte der einzelnen Funktions- und Angebotsbereiche zu erörtern.

Daher befasste sich der Sozialausschuss in den Sitzungen am 29.06.2020 und 23.09.2020 mit der Thematik und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, wie folgt zu beschließen:

„Nach Prüfung der Gesamtkonzeption des Kultur- und Begegnungszentrum sowie deren Teilkonzepte der einzelnen Funktions- und Angebotsbereiche unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kosten für die Stadt Schlüchtern und mit Kenntnisnahme der kritischen und ergänzenden Feststellungen zu Konzeption und den Kostenschätzungen empfiehlt der Sozialausschuss der Stadtverordnetenversammlung, dem Bau des Kultur- und Begegnungszentrums mit den geplanten Teilbereichen gemäß den vorliegenden Unterlagen zuzustimmen.

Zu prüfen und zu beachten sind hierbei folgende Punkte:

- Personalausstattungen der einzelnen Teilbereiche müssen ausreichen, insbesondere die der Kindererlebniswelt sowie der Weitzelbücherei (Überprüfung anhand von Dienstplänen und Stundenberechnungen)
- Arbeitsumfang und die Aufgaben der jeweiligen Mitarbeiter in diesen Bereichen definieren und festlegen
- Mitarbeiter der Teilbereiche hinsichtlich Flexibilität, Kompetenz und Bereitschaft überprüfen
- Aufwendungskosten insbesondere die Kredittilgung und Abschreibungen überprüfen
- Einnahmen und Ausgaben des Kultur- und Begegnungszentrums differenziert im Haushalt der Stadt Schlüchtern abbilden“

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 29.10.2020 wurde der Antrag durch den Stadtverordneten Dr. Büttner durch folgenden Punkt ergänzt:

- „Es bleibt ein Restrisiko im Hinblick auf die zugrunde gelegte Auslastung“

Abstimmungsergebnis über den im Haupt- und Finanzausschuss modifizierten Antrag:

Zustimmung: 20

Ablehnung: 7

Enthaltung: 0

15 Errichtung eines Bildungs- und Begegnungszentrums auf dem "Langer-Areal"; hier: Beschlussfassung zur Entwurfsplanung

„1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt Kenntnis vom Abschluss der Entwurfsplanung zum Kultur- und Begegnungszentrum auf dem ‚Langer-Areal‘. Dies sind im Besonderen:

- a) Die Beteiligung des Sozialausschusses (Information über Konzepte, Zielgruppen, Art und Weise der Kostenberechnung und Funktion des Gebäudes im Quartier).
- b) Die derzeitige Kostenberechnung auf Basis der HOAI und DIN 276 des Architekten Reith Wehner Storch, Fulda, auf der Grundlage der Entwurfsplanung vom 16.09.2020 in einer Gesamthöhe von 9.279.521,20 €

2. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat auf Basis der Entwurfsplanung mit den Auftragsvergaben bis Leistungsphase 9 HOAI zum Bau eines Kultur- und Begegnungszentrums.

Sollte die noch durchzuführende baufachliche Prüfung signifikante Veränderungen ergeben, sind diese der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 21

Ablehnung: 3

Enthaltung: 3

16 Antrag der GRÜNEN-Fraktion vom 09.10.2020 betr. "Ort der Erinnerung" der Sudetendeutschen Landsmannschaft

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 29.10.2020 wurde der Antrag durch den Stadtverordneten Neumann zurückgezogen.

17 Antrag der CDU-Fraktion vom 16.10.2020 betr. Aufbringung von Premark-Dauermarkierungen vor den Ortsteilzufahrten

Der Antrag der CDU-Fraktion wurde von dem Stadtverordneten Heil vorgetragen und begründet:

„Die CDU-Fraktion fordert den Magistrat auf, zu prüfen, ob durch Gespräche mit Hessen Mobil die Aufbringung von Premark-Dauermarkierungen (thermoplastische Fahrbahnmarkierungen) vor den Ortsteilzufahrten ermöglicht werden kann, um eine Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit des durchfließenden Verkehrs zu erreichen.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 27

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

18 Antrag der BBB-Fraktion vom 16.10.2020 betr. Lärmmessungen bei Windkraftanlagen auf städtischen Grundstücken

Der Antrag der BBB-Fraktion wurde von dem Stadtverordneten Wuthenow in der von ihm geänderten Form vorgetragen und begründet:

- „1. Der Magistrat wird aufgefordert, beim Regierungspräsidium Darmstadt anzufragen, ob,
- a) Messungen nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen im Windpark Breitenbach, die auf Grundeigentum der Stadt Schlüchtern stehen, seitens des RP Darmstadt vorgenommen/in Auftrag gegeben wurden.
 - b) Wenn Messungen vorgenommen wurden, soll der Magistrat die Messergebnisse beim RP Darmstadt anfordern bzw. nach dem HUIG (Hessisches Umweltinformationsgesetz) Akteneinsichtnahme vornehmen.
2. Der Magistrat wird weiter beauftragt, bei den jeweiligen Betreibern von WKAs im Stadtgebiet im Stadtgebiet von Schlüchtern beim Regierungspräsidium Darmstadt nachzufragen, ob und wann Lärmmessungen mit welchen Ergebnissen durchgeführt wurden. Auch hier ist nach dem HUIG Akteneinsicht vorzunehmen.
3. Diese Ergebnisse sind nach Bekanntgabe zu veröffentlichen.“

Abstimmungsergebnis geänderten Antrag:

Zustimmung: 27

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

19 Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben gemäß § 100 Hessische Gemeindeordnung (HGO)**hier: Ergebnishaushalt, Produkt 12.01.01 – Gemeindestraßen**

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt Kenntnis von der noch im laufenden Haushaltsjahr 2020 vorgesehenen Umsetzung von Aufwendungen für die Instandhaltung der Gemeindestraßen mit einem Gesamtvolumen in Höhe von insgesamt rd. 750.000,00 €
2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zudem Kenntnis, dass im Deckungskreis 150 – Unterhaltungsaufwand – aktuell insgesamt noch Haushaltsmittel in Höhe von rd. 480.000,00 € zur Verfügung stehen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt daher der **Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 270.000,00 €** im Ergebnishaushalt, Produkt 12.01.01 – Gemeindestraßen - Buchungsstelle 12.01.01.616500 – Instandhaltung Gemeindestraßen, Haushaltsansatz: 400.000,00 €, gemäß § 100 Hessischer Gemeindeordnung (HGO) zu.

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgaben erfolgt in gleicher Höhe von 270.000,00 € anteilig über die außerplanmäßigen Erträge im Produkt 16.01.01 – Gemeindesteuern – Buchungsstelle 16.01.01.541030 sonstige Zuweisungen des Landes (Gewerbesteuerkompensationszahlung) mit insgesamt 1.886.790,00 €.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 25

Ablehnung: 2

Enthaltung: 0

20 Einbringung der Satzung zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtwerke Schlüchtern für das Wirtschaftsjahr 2021

Der Entwurf der Satzung zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke Schlüchtern“ für das Wirtschaftsjahr 2021 sowie die Anlage zur Gebührenunterdeckung wurden den Stadtverordneten zu diesem Tagesordnungspunkt der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ausgehändigt. Die Beschlussfassung erfolgt in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14.12.2020.

21 Einbringung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

Im Anschluss an die Haushaltsrede des Bürgermeisters, die in diesem Jahr aufgrund der pandemiebedingten Maskenpflicht in den Sitzungen städtischer Gremien als Video-Podcast erfolgte, wurde der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 den Stadtverordneten ausgehändigt. Die Beschlussfassung ist in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14.12.2020 vorgesehen.

gez. Truß, Stadtverordnetenvorsteher

gez. Sen, Schriftführerin

302 NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER JAGDGENOSSENSCHAFT DES GEMEINSCHAFTLICHEN JAGDBEZIRKES SCHLÜCHTERN-INNENSTADT am Freitag, dem 22. Oktober 2020, im Gasthaus Acisbrunnen in Schlüchtern

Beginn: 20:10 Uhr

Ende: 20:40 Uhr

1. Eröffnung und Begrüßung

Jagdvorsteher Bertholdt eröffnete die Versammlung und begrüßte die anwesenden Jagdgenossen, den Vertreter der Stadt Schlüchtern, Herrn Staaf sowie die Jagdpächter des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Schlüchtern-Innenstadt und die Presse. Er stellte fest, dass die Einladung zu dieser Versammlung unter Angabe der Tagesordnung im Amtsblatt 41 der Stadt Schlüchtern bekannt gegeben wurde. Laut Anwesenheitsliste waren 7 Jagdgenossen da, die eine Grundstücksfläche von 682,4977 ha vertraten.

2. Verlesen der Niederschrift 2019

Helga Bertholdt verlas die Niederschrift aus dem Jahr 2019.

3. Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung umgesetzt.

4. Kassenbericht

Kassenverwalter Helga Bertholdt erstattete den Kassenbericht.

5. Bericht über Kassenprüfung

Christoph Kaempffe gab den Bericht der Kassenprüfer. Dem Kassenverwalter wurde eine einwandfreie Kassenführung bescheinigt.

6. Entlastung des Jagdvorstandes

Christoph Kaempffe beantragte die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenverwalters.

Beschluss: einstimmig

7. Verwendung der Jagdpacht

- 1000,00 € Stadt Schlüchtern Zuschuss Feldwegebau
- 50,00 € Entschädigung Kassierer
- Entschädigung von Enercom an Jagdpächter 1000,00 €
- Rest zur Rücklage

Beschluss: einstimmig

8. Anträge:

Herr Peter Herche stellte den Antrag, Herrn Dr. Martin Boss an seiner Stelle mit in den gemeinschaftlichen Jagdbezirk als Mitpächter aufzunehmen, da Herr Herche aus der Pächtergemeinschaft geht.

Herr Dr. Boss stellte sich der Versammlung vor und bedankte sich für die Aufnahme in den Gemeinschaftlichen Jagdbezirk und den bestehenden Jagdpachtvertrag.

Herr Herche werde ab und an als Inhaber des Jagderlaubnisscheins im gemeinschaftlichen Bezirk jagen.

9. Verschiedenes

Herr Bering berichtete über die Abschusszahlen, der Wildschaden durch die Wildschweine halte sich in Grenzen-Waschbären machen mehr Schaden im Mais.

Auch ist die wilde Müllablagerung weniger geworden sowie das Quad- und Motorrad fahren im Wald.

Frank Bertholdt bedankte sich für das gute Miteinander sowie für die Einladung zum Essen bei den Jagdpächtern und beschloss die Versammlung.

gez. Frank Bertholdt, Jagdvorsteher

303 ENTWURF DER HAUSHALTSSATZUNG MIT HAUSHALTSPLAN DER STADT SCHLÜCHTERN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2021 SOWIE ENTWURF DER SATZUNG ZUM WIRTSCHAFTSPLAN DES EIGENBETRIEBES „STADTWERKE SCHLÜCHTERN“ FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2021

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Schlüchtern für das Haushaltsjahr 2021 sowie der Entwurf der Satzung zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke Schlüchtern“ für das Wirtschaftsjahr 2021, liegen gemäß § 97 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Zeit von

Montag, 9. November 2020 bis Dienstag, 17. November 2020

in der Stadtverwaltung Schlüchtern, Haus des Handwerks, Bürgerservice, Krämerstraße 5 der Stadt Schlüchtern während der folgenden allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt:

montags bis mittwochs	von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr,
donnerstags	von 08:30 Uhr bis 17:30 Uhr und
freitags	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

Schlüchtern, 03.11.2020

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Matthias Möller, Bürgermeister

304 ZEHNTE NACHTRAGSSATZUNG ZUR WASSERVERSORGUNGSSATZUNG FÜR DIE STADT SCHLÜCHTERN VOM 23.01.2001 IN DER FASSUNG DER ARTIKELSATZUNG VOM 18.12.2001

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl I S. 318), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl I S. 573), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl I S. 247), hat die **Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern in der Sitzung am 2. November 2020** folgende

Zehnte Nachtragssatzung zur Wasserversorgungssatzung für die Stadt Schlüchtern in der Fassung der Artikelsatzung

beschlossen:

Artikel I

Soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum vom **1. Juli 2020 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020** endet, gilt abweichend von **§ 23 Abs. 3 der Siebten Nachtragssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Schlüchtern** vom 23. Januar 2001 in der Fassung der Artikelsatzung vom 18. Dezember 2001 für den jeweiligen Ablesezeitraum eine Gebühr wie folgt:

„Der Gebührensatz beträgt pro Kubikmeter **2,79 Euro**. Dieser enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.“

Artikel II

§ 23 b Abs. 1 erhält in der Zeit vom 1. Juli 2020 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 folgende Fassung:

„Die Zählermiete für Standrohrzähler beträgt

- bis zu 10 Tagen 13,56 €
 - bei monatlicher Inanspruchnahme 41,21 €
 - bei jährlicher Inanspruchnahme 494,60 €
- Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.“

Artikel III

§ 10 A erhält folgende Fassung:

„Datenschutzinformationen

Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte ist zur Weiterleitung der Datenschutzinformation an die Wasserverbrauchsabnehmer im Sinne von § 2 der Satzung verpflichtet.“

§ 10 B erhält folgende Fassung:

„Ablesen/Auslesen

- (1) Die Messeinrichtungen werden von der Gemeinde oder nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Die Gemeinde kann die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch durch Funkmessgeräte ermitteln. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen.“

Artikel IV

Diese Zehnte Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Schlüchtern, den 3. November 2020

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister

AUS DEM RATHAUS WIRD BERICHTET**305 REDUZIERUNG DES RATTENAUFKOMMENS IM STADTGEBIET SCHLÜCHTERN**

Aufgrund vermehrter Schadnagermeldungen bittet das Ordnungsamt um Beachtung der nachfolgenden Hinweise:

- Speise- und Nahrungsmittelreste sollten auf keinen Fall über die Toilette oder den Ausguss entsorgt werden, da diese den Ratten in der Kanalisation und den Rohrsystemen als willkommene Nahrungsquelle dienen.
- Überquellende Komposthaufen mit organischen Abfällen im Garten sind ein gedeckter Tisch für Ratten. Ebenfalls sollte kein gekochtes Essen auf den Kompost geworfen werden.
- Man sollte auf Erdlöcher in unmittelbarer Nähe achten.
- Das gleiche gilt für unverriegelte Mülleimer in Hof oder Keller oder Wertstoffsäcke („Gelber Sack“) mit Lebensmittelverpackungen, die nicht von Speiseresten befreit sind.
- Deshalb sollen Müllsäcke und Müllbehälter aller Art immer verschlossen gehalten werden, beziehungsweise der Zugang zu diesen sollte verhindert werden.
- Deckel von Biotonnen sollten grundsätzlich verschlossen gehalten werden, da sonst Ratten eindringen.
- Alle Müllsäcke, Mülltonnen und Müllcontainer sollten deshalb auch aus Gründen der Rattenvermeidung immer erst am Tag der Abholung bzw. Leerung auf die Straße gestellt werden.
- Grundsätzlich schmeckt das Futter von Haustieren wie Hund, Katze, Vogel, Hamster und anderen Tieren auch Ratten. Größere Gebinde Tierfutter sollten daher immer verschlossen gelagert werden.
- Tauben- und Entenfütterungen locken grundsätzlich auch Ratten an.
- Mangelnde Sauberkeit in Tierstallungen und Käfigen begünstigt Rattenbefall.
- Türen zum Garten oder Hof sollten vor allem in den Wintermonaten konsequent geschlossen werden.
- Kellerfenster, die nicht engmaschig vergittert sind, sollten geschlossen gehalten werden.

Das Ordnungsamt Schlüchtern weist darauf hin, dass nach § 1 der Verordnung über die Bekämpfung tierischer Schädlinge (Schädlingsbekämpfungsverordnung vom 18. Mai 1971, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 111) die Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb geschlossener Ortschaften verpflichtet sind, wenn Rattenbefall festgestellt wird, unverzüglich der Gemeinde Anzeige zu erstatten und für die Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung zu sorgen.